

**Gesetz vom 01. Juli 2021 zur Bekämpfung und zur Verhinderung der Ausbreitung des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*, Ragweed) im Burgenland (Burgenländisches Ragweed-Bekämpfungsgesetz – Bgl. RBG)**

Der Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Pflichten von Eigentümerinnen oder Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten
- § 3 Zentrale Koordinierungsstelle, geschulte Fachpersonen
- § 4 Meldungserstattung, Überprüfung und Maßnahmenvorschreibung
- § 5 Bekämpfungs- und Entsorgungsmaßnahmen
- § 6 Nachkontrolle
- § 7 Kostentragung
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Evaluierung
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zielsetzung**

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*), nachfolgend Ragweed genannt, auf Flächen innerhalb des Landesgebietes zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung.

**§ 2**

**Pflichten von Eigentümerinnen oder Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten**

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks sowie bei Überlassung des Grundstücks die oder der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Grundstück durch aktive Maßnahmen in einem solchen Pflegezustand zu halten, dass dieses frei von Ragweed ist und dass eine Weiterverbreitung von Ragweed-Samen hintangehalten wird.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 gelten folgende Bekämpfungs- und Entsorgungsgrundsätze:

1. möglichst frühzeitige Bekämpfung (vor Samenbildung);
2. möglichst mechanische Bekämpfung (zB ausreißen, einackern, mähen, häckseln);
3. Entsorgung der Pflanze auf eine Art, dass die weitere Verbreitung insbesondere der Samen unterbunden wird.

**§ 3**

**Zentrale Koordinierungsstelle, geschulte Fachpersonen**

(1) Zur Koordinierung und Überprüfung der in § 2 genannten Pflicht zur Bekämpfung bzw. Verhinderung der Ausbreitung von Ragweed wird bei der Behörde (§ 10 Abs. 1) eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, die von einer fachlich qualifizierten Person (Ragweed-Koordinatorin oder Ragweed-Koordinator) geleitet wird.

(2) Die zentrale Koordinierungsstelle wird in Hinblick auf die Meldungserstattung und Überprüfung (§ 4) und die Nachkontrolle (§ 6) von Organen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden unterstützt. Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben der zentralen Koordinierungsstelle dafür je eine in der Anwendung dieses Gesetzes geschulte Fachperson (Bezirks-Ragweed-Verantwortliche oder Bezirks-Ragweed-Verantwortlicher, örtliche Ragweed-Verantwortliche oder örtlicher Ragweed-Verantwortlicher) bekannt zu geben.

(3) Darüber hinaus wirken gesetzlich eingerichtete Organe zum Schutz der Landesflächen (Naturschutzorgane, Feldschutzorgane) bei der Bekämpfung von Ragweed im Sinne des vorliegenden Gesetzes im Rahmen der ihnen obliegenden materiengesetzlichen Befugnisse unterstützend mit.

(4) Die geschulten Fachpersonen nach Abs. 2 und die in Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe sind zur Erreichung des in § 1 angeführten Ziels im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, auf das Auftreten von Ragweed, insbesondere in den Monaten April bis Oktober, zu achten. Die Behörde (§ 10 Abs. 1) kann für diese Personen in einer Verordnung Anforderungen an den Nachweis von naturwissenschaftlichen Kenntnissen in Bezug auf Ragweed sowie den Modus etwaiger Schulungen oder abzulegender Prüfungen festlegen. Personen nach Abs. 2 und 3 wird von der Behörde (§ 10 Abs. 1) ein Nachweis der Ermächtigung zur Ragweed-Bekämpfung nach diesem Gesetz ausgestellt.

#### **§ 4**

##### **Meldungserstattung, Überprüfung und Maßnahmenvorschreibung**

(1) Die geschulten Fachpersonen nach § 3 Abs. 2 und die in § 3 Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe haben ein im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrgenommenes Auftreten von Ragweed unverzüglich zu melden. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, Meldungen über das Auftreten von Ragweed zu erstatten. Alle Meldungen sind über eine zentral eingerichtete elektronische Plattform einzubringen, von der die verifizierten Meldungen an die zentrale Koordinierungsstelle weitergeleitet werden.

(2) Stellt die zentrale Koordinierungsstelle auf Grund einer Meldung nach Abs. 1 ein Ragweed-Auftreten fest, so hat sie die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer aufzufordern, entweder

1. innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die weitere Entwicklung der Pflanze zu unterbinden und diese nötigenfalls sachgerecht zu entsorgen, oder
2. binnen zwei Wochen ein mit Unterstützung fachlich geeigneter Stellen für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren erarbeitetes Konzept zur nachhaltigen Bekämpfung des Befalls vorzulegen.

Gibt die Eigentümerin oder der Eigentümer binnen einer Woche unter Vorlage eines Nachweises eine andere Verfügungsberechtigte oder einen anderen Verfügungsberechtigten des Grundstücks bekannt, so hat die Aufforderung an diese oder diesen zu ergehen. Sofern die oder der Verfügungsberechtigte der zentralen Koordinierungsstelle bekannt ist, kann die Aufforderung auch direkt an diese oder diesen ergehen.

(3) Sofern ein Konzept im Sinne des Abs. 2 Z 2 vorgelegt wird, prüft die zentrale Koordinierungsstelle dieses auf Effektivität und entscheidet binnen zwei Wochen nach Vorlage, ob das Konzept angenommen werden kann. Sofern das Konzept nicht angenommen wird, ist wie in den Fällen des Abs. 2 Z 1 vorzugehen.

(4) Die oder der Verpflichtete nach Abs. 2 dokumentiert die Durchführung der Maßnahmen oder die Umsetzung des im Sinne des Abs. 2 Z 2 erarbeiteten und gemäß Abs. 3 angenommenen Konzepts schriftlich und nachvollziehbar (zB Fotodokumentation). Diese Dokumentation ist der zentralen Koordinierungsstelle im Falle des Abs. 2 Z 1 binnen zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahmen, im Falle des Abs. 2 Z 2 jährlich nach Durchführung aller im Konzept festgelegten Maßnahmen zu übermitteln. Die zentrale Koordinierungsstelle hat die Maßnahmendurchführung oder Umsetzung des Konzepts zu prüfen und zu verwalten. Sie kann sich dabei der geschulten Fachpersonen nach § 3 Abs. 2 und der in § 3 Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe bedienen.

(5) Organe der zentralen Koordinierungsstelle, geschulte Fachpersonen nach § 3 Abs. 2 und die in § 3 Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe sind zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 3 befugt, die betreffenden Grundstücke zu betreten sowie Pflanzen- oder Bodenproben und dergleichen zu entnehmen sowie Bildmaterial von den Bewuchsstellen zu erstellen. Sie haben dabei unter möglichster Schonung des Eigentums der Betroffenen und deren Privatsphäre vorzugehen.

#### **§ 5**

##### **Bekämpfungs- und Entsorgungsmaßnahmen**

(1) Kommt die oder der Verpflichtete der Aufforderung nach § 4 Abs. 2 Z 1 nicht nach oder steht nach § 4 Abs. 4 fest, dass dieser nicht entsprochen wurde oder dass das gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 vorgelegte und gemäß § 4 Abs. 3 angenommene Konzept nicht umgesetzt wird, hat die Behörde der oder dem Verpflichteten durch Bescheid die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbindung der weiteren Entwicklung der Pflanze und nötigenfalls sachgerechten Entsorgung innerhalb eines angemessenen Zeitraums aufzutragen. Bei der Vorschreibung von Maßnahmen sind die Ergebnisse eines gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 vorgelegten und gemäß § 4 Abs. 3 angenommenen Konzeptes zu berücksichtigen.

(2) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6**

### **Nachkontrolle**

(1) Wurde der Maßnahmenvorschreibung nach § 5 nicht entsprochen oder erfordern die nach § 5 vorgeschriebenen Maßnahmen oder das nach § 4 Abs. 2 Z 2 vorgelegte und gemäß § 4 Abs. 3 angenommene Konzept zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, so kann die zentrale Koordinierungsstelle eine Nachkontrolle vornehmen. Sie kann sich dabei der geschulten Fachpersonen nach § 3 Abs. 2 und der in § 3 Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe bedienen. § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Sofern es erforderlich ist, sind von der Behörde weitere Maßnahmen unter Anwendung des § 5 vorzuschreiben.

(3) Soweit dies zur Bekämpfung von Ragweed erforderlich ist, sind die Daten über allfällige Bekämpfungsmaßnahmen und Vorkommen auch elektronisch aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

Die oder der Verpflichtete hat die Kosten, Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten erwachsen, selbst zu tragen.

## **§ 8**

### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich Ragweed befindet, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Organe der zentralen Koordinierungsstelle sowie durch geschulte Fachpersonen nach § 3 Abs. 2 und die in § 3 Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 5 und § 6 entschädigungslos zu dulden.

(2) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer haben, sofern die Verpflichtung nach §§ 4 und 5 nicht sie selbst trifft, die Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen durch die Verpflichteten zu dulden.

## **§ 9**

### **Evaluierung**

(1) Das Gesetz ist vier Jahre nach seiner Kundmachung insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung des Ziels nach § 1 zu evaluieren. Der Evaluierungsbericht ist von der zentralen Koordinierungsstelle zu erstellen und hat eine zusammenfassende Darstellung der Effektivität der Regelungen unter Zugrundelegung der in diesem Zeitraum vorgeschriebenen Maßnahmen, der vorgelegten Konzepte sowie der durchgeführten Überprüfungen zu enthalten.

(2) Spätestens ein Jahr nach Beginn der Evaluierung ist der Bericht der Landesregierung vorzulegen.

(3) Führt die Evaluierung des Gesetzes zu einem nicht nur unerheblichen Anpassungsbedarf, sind erforderlichenfalls Änderungen vorzunehmen oder das Gesetz außer Kraft zu setzen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit**

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Vorblatt

### Problem:

*Ambrosia artemisiifolia*, genannt Ragweed, zählt im naturwissenschaftlichen Sinne zu den sogenannten invasiven gebietsfremden Pflanzenarten. Die Ausbreitungs- und Wachstumsbedingungen von Ragweed sind auf Grund geographischer und klimatischer Bedingungen insbesondere im Land Burgenland besonders günstig. Charakteristisch für invasive gebietsfremde Arten ist, dass ihre Ausbreitung zu einem Verlust an Biodiversität und der Gefährdung von Ökosystemdienstleistungen führt.

Von Ragweed-Befall besonders betroffen sind Wegesränder, offene Flächen entlang von Landes- und Gemeindestraßen, Bauland, offene Grünflächen, Hausgärten, Ruderalflächen wie Erd- und Schutthalden, aber auch Grünflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten und sonstigen besonders geschützten Gebieten (Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen). Auch auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein unerwünschtes Ragweed-Wachstum zu verzeichnen; hier besteht das Potential, dass eine Ressourcenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Nutzpflanzen herbeigeführt wird. Insgesamt stellt seine aggressive Verbreitungseignung eine Gefährdung der heimischen Biodiversität und der Landwirtschaft dar.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine bloß freiwillige Bekämpfung von Ragweed nicht zum gewünschten Erfolg führt. Insbesondere ist es notwendig, eine nachhaltige Bekämpfung sicherzustellen (eine Pflanze entwickelt rund 8 000 Samen, welche bis zu 40 Jahre im Boden keimfähig bleiben); diese ist durch die einmalige freiwillige Entfernung nicht erreicht.

### Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Unterbindung der weiteren Ausbreitung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen von Ragweed auf die Ökosystemdienstleistungen, die Landwirtschaft und insbesondere besonders geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile).

### Lösung:

Zur Erreichung dieses Ziels sollen landesweit einheitliche Bekämpfungsmaßnahmen, welche auch bescheidmäßig vorgeschrieben werden können, eingeführt werden. Diese umfassen sowohl aktive Maßnahmen, um die weitere Entwicklung der Pflanze zu unterbinden und diese nötigenfalls sachgerecht zu entsorgen, als auch die Möglichkeit zur Vorlage eines mit Hilfe fachlich geeigneter Stellen erstellten Konzepts zur nachhaltigen Beseitigung des Befalls. Eine neu einzurichtende zentrale Koordinierungsstelle soll die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von Ragweed sowie eingereichte Ragweed-Bekämpfungs-Konzepte überprüfen, überwachen und koordinieren.

### Alternativen:

- weitere freiwillige Bekämpfung: wie ausgeführt stellt diese Methode keine effektive Vorgehensweise zur nachhaltigen Beseitigung von Ragweed dar; freiwillige, nicht durchgesetzbare Maßnahmen greifen nicht weit genug.

- Regelungen in einzelnen Materiengesetzen: Bloß punktuelle Regelungen in einzelnen Materiengesetzen (zB Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, Burgenländisches Feldschutzgesetz, etc) ermöglichen einerseits keine wirksame (flächendeckende) Bekämpfung und führen andererseits zu einer äußerst unübersichtlichen, praktisch kaum handhabbaren Rechtslage für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender.

### Kosten:

Im Rahmen des gegenständlichen Gesetzes kann auf vorhandene Organe (Naturschutzorgane, Feldschutzorgane etc) zurückgegriffen werden. Soweit administrative Schritte zur Bekämpfung in Bescheidform notwendig sind, zieht dies in den Monaten April bis Oktober die Notwendigkeit zusätzlicher Personalressourcen (0,5 VZK) nach sich. Generell ist jedenfalls beabsichtigt, die Errichtung der zentralen Koordinierungsstelle äußerst schlank zu halten.

Insgesamt wird durch die Einführung des gegenständlichen Gesetzes ein lediglich geringfügiger Mehraufwand erwartet, etwa für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen für die geschulten Fachpersonen nach § 3 Abs. 2 und die in § 3 Abs. 3 genannten gesetzlich eingerichteten Organe sowie für die personelle Besetzung der Koordinierungsstelle mit 0,5 VZK.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ragweed (*ambrosia artemisiifolia*) ist derzeit in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten nicht als gebietsfremde invasive Art von unionsweiter Bedeutung erfasst. Das bedeutet, dass diese

auf Ragweed nicht anwendbar ist. Der Verordnung steht jedoch nicht entgegen, dass die Mitgliedstaaten auch bei invasiven gebietsfremden Arten, die von der Verordnung nicht erfasst sind, tätig werden.

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch die gegenständlichen Regelungen daher nicht berührt.

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Mit der Bekämpfung selbst sind keine Auswirkungen auf das Klima verbunden. Die zu prognostizierenden Auswirkungen sind in umweltpolitischer Hinsicht ausschließlich positiv, da es sich bei Ragweed um einen gebietsfremden Neophyten handelt, dessen Wachstum durch warme Temperaturen begünstigt ist. Durch den neophytischen Charakter kann Ragweed als Ressourcenkonkurrent zu einheimischen Nutzpflanzen und Gefährder der heimischen Biodiversität angesehen werden, weshalb ein Gegensteuern dringend nötig ist.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil

Begünstigt durch geographische und klimatische Bedingungen ist das Ausbreitungs- und Wachstumspotential von *Ambrosia artemisiifolia*, besser bekannt unter „Ragweed“, im Burgenland besonders hoch. Durch eine ungehinderte, flächendeckende Ausbreitung der Pflanze ist mit unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen und die Biodiversität sowie mit wirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft zu rechnen.

Die wissenschaftliche Evaluierung der bisherigen jahrelangen, auf freiwilliger Basis erfolgten Bekämpfung von Ragweed im Burgenland hat ergeben, dass diese nicht ausreichend nachhaltig war bzw. ist. Die Ausbreitung von Ragweed wird dadurch lediglich etwas verlangsamt, jedoch nicht aufgehalten bzw. eingedämmt. Zudem besteht die Gefahr, dass es bei Überschreitung einer kritischen Masse an Ragweed-Pflanzen im Burgenland zu einer plötzlichen Massenausbreitung kommt, die sodann kaum mehr unterbunden werden kann. Dieses Ausbreitungspotential hat die Pflanze bereits in mehreren osteuropäischen Staaten mit entsprechend hohen Schäden – etwa im benachbarten Ungarn – gezeigt. Ob und wann eine solche flächendeckende Ausbreitung eintritt, hängt im Wesentlichen von der Art und Intensität der Umsetzung von Gegenmaßnahmen ab. Die Bekämpfungsmaßnahmen von Ragweed in dem im gegenständlichen Gesetz ausgeführten Ausmaß sind notwendig, um noch nicht betroffene Bereiche zu schützen, den Ragweed-Befall nachhaltig zurückzudrängen und die Bestände im Burgenland klein und im Zaum zu halten.

Insbesondere aufgrund der mittlerweile weitflächigen Verbreitung auf Burgenländischem Landesgebiet und des invasiven Potentials von Ragweed ist ein Schutz der heimischen Vegetation dringend geboten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014 S. 35), zuletzt vervollständigt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/968 vom 30. April 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (ABl. Nr. L 174 vom 10.7.2018 S. 5), behandelt zwar die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, ist auf *Ambrosia artemisiifolia* allerdings nicht anwendbar; Ragweed wurde in die entsprechenden Anhänge der Verordnung nicht aufgenommen. Die Nichterfassung von Ragweed auf Unionsebene steht einer nationalen Regelung, deren Ziel die Eindämmung von Ragweed ist, jedoch nicht im Wege.

In anderen Ländern wurden bereits erfolgreiche gesetzliche Regelungen geschaffen; so gilt Ragweed in der Schweiz auf Grund der dort erlassenen Pflanzenschutzverordnung – PSV vom 27.10.2010 als beinahe ausgerottet ([inva\\_ambr\\_art\\_d.pdf \(infoflora.ch\)](#), Stand August 2014, abgerufen im Mai 2021). Dort wurden durch eine gesetzliche Melde- und Bekämpfungspflicht gemeinsam mit staatlichen Maßnahmen nachhaltige Erfolge erzielt, sodass die Bekämpfungsmaßnahmen seit einigen Jahren bereits deutlich reduziert werden konnten. Auch in Ungarn wurden gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung dieser Pflanze erlassen (Gesetz Nr. XLVI. von 2008 über Lebensmittelketten und ihre behördliche Aufsicht [ungarische Abkürzung: Éltv.]).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der aus dem vorliegenden Gesetz resultierende Bekämpfungsaufwand vor dem geschilderten Hintergrund als noch angemessen anzusehen ist. Wiegt man die drohenden Nachteile der Regelung für die einzelnen Normunterworfenen (diese bzw. dieser muss Bekämpfungsmaßnahmen setzen) mit den bei gesetzgeberischer Untätigkeit drohenden Schäden (etwa an der heimischen Biodiversität) ab, so sind die vorgeschriebenen Vorkehrungen, Maßnahmen und Präventionsinstrumente als verhältnismäßig anzusehen.

### B) Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Die Bekämpfung von Ragweed soll flächendeckend überall innerhalb des Landesgebietes erfolgen. Sofern bundesrechtliche Betretungsverbote (insb. militärische Sperrgebiete nach dem Sperrgebietengesetz 2002 - SperrGG 2002, BGBl. I Nr. 38/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019) bestehen, stehen diese der Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht grundsätzlich entgegen. Eine vorhergehende Abstimmung und Rücksprache hinsichtlich der Bekämpfungsmethoden (zB Abbrennen statt Mähen auf vermintem Gelände) und der Betretungsregelungen sowie der allfälligen Entnahme von Proben und Anfertigung von Bildmaterial hat jedenfalls zu erfolgen.

## **Zu § 2:**

Die Pflicht zur Freihaltung eines Grundstücks von Ragweed-Organismen sowie zur Unterbindung der Weiterverbreitung durch dessen Samen soll sowohl Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstücks, als auch allfällige andere Verfügungsberechtigte treffen.

In der Keim- und Anwuchsphase der Ragweed-Pflanze (unter aktuellen klimatischen Bedingungen März bis Juni) stellt etwa ausreißen, einackern, mähen oder häckseln, ab der Entwicklung der Blüte, im Zustand der Blüte bzw. der Frucht (Juli bis Anfang Oktober) insbesondere die Verbringung in eine entsprechende Verbrennungsanlage eine sachgerechte und sichere Entsorgung dar.

Eine Kurzanweisung zur sinnvollen Anwendung der genannten Bekämpfungs- und Entsorgungsgrundsätze wird den Verpflichteten bei Bedarf zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle hingewiesen wird auf das Handbuch „Praxis-Tipps zur Ragweed-Bekämpfung“, abrufbar unter folgendem Link: [16-01-2018 \(burgenland.at\)](https://www.burgenland.at/16-01-2018)

## **Zu § 3:**

Eine zentrale Koordinierungsstelle wird bei der Landesregierung als zuständige Behörde eingerichtet. Auf Bezirks- und Gemeindeebene sind fachlich geschulte Personen zu benennen (Bezirks-Ragweed-Verantwortliche bzw. Bezirks-Ragweed-Verantwortlicher, örtliche Ragweed-Verantwortliche bzw. örtlicher Ragweed-Verantwortlicher); dies können beispielsweise die den Bezirkshauptmannschaften zugehörigen hauptamtlichen Naturschutzorgane und Umweltgemeinderäte sein. Grundsätzlich ist die Nennung jeder fachlich geeigneten bzw. hinreichend geschulten Person möglich. Auch gesetzlich eingerichtete Organe, konkret Naturschutzorgane und Feldschutzorgane sind dazu verpflichtet, auf Ragweed-Vorkommen zu achten. Diese Personen benötigen ein entsprechendes Fachwissen hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes. Die Landesregierung kann die Anforderungen an naturwissenschaftliche Kenntnisse in Bezug auf Ragweed sowie den Modus etwaiger Schulungen oder abzulegender Prüfungen durch Verordnung näher regeln, um so einerseits Fehlmeldungen hintanzuhalten und andererseits für eine möglichst flächendeckende Ragweed-Bekämpfung zu sorgen. Der von der Landesregierung auszustellende Nachweis dient zur Vorweisung der Ermächtigung zur Ragweed-Bekämpfung nach diesem Gesetz.

## **Zu § 4:**

Zu Abs. 1: Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen sind zur Meldung von Ragweed-Sichtungen verpflichtet, die Bevölkerung hat die Möglichkeit dazu. Für Meldungen steht aktuell die bundesweit eingerichtete Plattform [www.ragweedfinder.at](http://www.ragweedfinder.at) zur Verfügung; Meldungen sind über diese Plattform, im Falle der Ablösung durch eine andere elektronische Plattform über diese, einzubringen. Zentral erfolgt eine erste Prüfung, ob es sich bei den gemeldeten Pflanzen um Ragweed handelt. Die in diesem Sinne verifizierten Meldungen werden dann der zentralen Koordinierungsstelle weitergeleitet.

Die der zentralen Koordinierungsstelle übermittelten Meldungen sind von dieser zeitnah weiter zu bearbeiten, da die Bekämpfung in einem möglichst frühzeitigen Stadium erfolgen soll.

Zu Abs. 2: Verpflichtete oder Verpflichteter aus diesem Gesetz ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des betroffenen Grundstückes, bei Überlassung des betroffenen Grundstückes die Verfügungsberechtigte oder der Verfügungsberechtigte.

Als Nachweis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers betreffend die Überlassung des Grundstückes an eine Verfügungsberechtigte bzw. einen Verfügungsberechtigten kann etwa ein Pachtvertrag dienen. Sofern der zentralen Koordinierungsstelle Verfügungsberechtigte bekannt sind, kann die Aufforderung zur Setzung von Maßnahmen oder Vorlage eines Konzepts direkt an diese ergehen. Eine diesbezügliche Information an den Grundstückseigentümer scheint insbesondere im Hinblick auf die Duldungspflicht gemäß § 8 sinnvoll.

Bei Feststellen eines Ragweed-Befalls hat die zentrale Koordinierungsstelle die oder den Verpflichteten in Einem aufzufordern, entweder angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung zu setzen, oder alternativ ein Konzept zur nachhaltigen Bekämpfung des Befalls vorzulegen. Dieses ist mit Unterstützung fachlich geeigneter Stellen wie insbesondere der Landwirtschaftskammer, oder auch der Koordinierungsstelle selbst, zu erstellen. Das Konzept kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erstellt werden. Sofern der Befall nach Ablauf der Konzeptlaufzeit nicht beseitigt ist, sind die gesetzten Schritte zu wiederholen (neuerliche Einbringung eines Konzepts bei der zentralen Koordinierungsstelle, Prüfung und Genehmigung, allenfalls Ablehnung durch diese, usw.). Sofern in der festgelegten Frist von zwei Wochen kein Konzept vorgelegt wird, werden die nach Z 1 vorgeschriebenen Maßnahmen schlagend.

Zu Abs. 3: Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Konzeptes hat von der zentralen Koordinierungsstelle unter Zugrundelegung naturwissenschaftlicher Aspekte zu erfolgen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Befall nachhaltig, sprich dauerhaft beseitigt wird. Da die Samen von Ragweed ca. 40 Jahre lang keimfähig sind, ist ein neuerliches Auftreten längerfristig möglich und die dauerhafte Beseitigung unter Umständen von jahrelangen Maßnahmen abhängig (zur Vorgehensweise siehe Erläuterungen zu Abs. 2).

Zu Abs. 4: Die Meldung der Durchführung bzw. Umsetzung hat seitens der oder des Verpflichteten eigeninitiativ zu erfolgen. Die Dokumentation hat sich auf alle vorgeschriebenen bzw. im Konzept festgelegten Maßnahmen zu beziehen.

Zu Abs. 5: Bei der Entnahme von Pflanzen- bzw. Bodenproben muss sichergestellt sein, dass keine naturschutzrechtlich geschützten Pflanzen betroffen sind.

Die Erstellung von Bildmaterial ist auf die Abbildung der Ragweed-Befallstelle zu beschränken. Grundsätzlich ist an fremden Grundstücken bzw. Häuserfronten oder Vorgärten die Erstellung von Bildmaterial rechtlich zulässig (Art. 8 MRK), soweit dies gesetzlich vorgesehen und im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat kein Recht, dass die eigene Sache nicht fotografisch abgebildet werden dürfte, soweit die gesetzlichen Schranken dabei eingehalten werden: Das Fotografieren fremder Sachen bzw. Liegenschaften ohne Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ist unzulässig, soweit dies als Eingriff in das Eigentumsrecht zu qualifizieren ist (wie dies etwa beim Einsatz von Bildern zu gewerblichen Zwecken, zB in Katalogen etc, der Fall ist) oder als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bzw. die Privatsphäre (§ 16 ABGB, Art. 8 MRK) anzusehen ist. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint die Erstellung von Bildmaterial von Ragweed-Pflanzen im Rahmen von § 12 DSGVO und Erwägungsgrund 51 DSGVO im gegenständlichen Kontext unproblematisch, sofern die Grenzen des Persönlichkeitsrechts (§ 16 ABGB, Art. 8 Abs. 2 MRK) sowie die Kriterien des § 12 DSGVO eingehalten werden. Letzteres wird schon deshalb zu bejahen sein, da die Erstellung von Bildmaterial im gegebenen Zusammenhang nicht zu privaten Zwecken erfolgt.

Auf die Erläuterungen zu § 1 hinsichtlich Flächen, auf denen bundesrechtliche Betretungsverbote bestehen, wird hingewiesen.

#### **Zu § 5:**

Die Auswahl der erforderlichen Bekämpfungs- und nötigenfalls Entsorgungsmaßnahmen sowie des vorzuschreibenden Zeitraums richtet sich nach dem Zeitpunkt der Meldeerstattung nach § 4, nach dem Habitattyp, der Populationsgröße und dem Entwicklungsstadium der Pflanze. In der Praxis wird ein Monitoring (§ 6) und allenfalls eine Verlängerung der Maßnahmen erforderlich sein, da das Erlöschen des Bestandes selbst bei konsequenter Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der langen Keimfähigkeit der Samen nicht auf einen Zeitpunkt hin garantiert ist. Bei Unklarheiten sollte eine Abstimmung mit Expertinnen bzw. Experten erfolgen.

Bei der Vorschreibung von Maßnahmen ist gegebenenfalls auf das gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 vorgelegte und § 4 Abs 3 angenommene Konzept insofern Rücksicht zu nehmen, als die vorgeschriebenen Maßnahmen diesem nicht widersprechen sollen. In vielen Fällen werden daher die im Konzept ausgearbeiteten Maßnahmen vorzuschreiben sein.

Sofern die oder der Verpflichtete die bescheidmäßig aufgetragenen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, ist eine Vollstreckung nach § 4 VVG einzuleiten.

Nachdem bei Ragweed-Befall ein schnelles Handeln erforderlich ist (im Zustand der Entwicklung der Blüte und im Zustand der Blüte aufgrund der Pollen, im Zustand der Frucht (Juli bis Anfang Oktober) aufgrund der Samen, die bis zu 40 Jahre keimfähig sind), wird Beschwerden gegen Bescheide, mit welchen Maßnahmen vorgeschrieben werden, die aufschiebende Wirkung per Gesetz versagt. Angesichts des Regelungszweckes (rasche Eindämmung und Verhinderung einer Massenverbreitung von Ragweed) ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung selbst unter Berücksichtigung des Rechtsstaatsprinzips und des Prinzips der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes erforderlich. Gegenstand des Gesetzes sind Verfahren, welche eine besondere Dringlichkeit aufweisen und spezifische Gefahren hintanhaltend sollen; ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist daher zur Regelung des Gegenstands erforderlich.

#### **Zu § 6:**

Angesichts des Umstands, dass Ragweed-Samen eine Keimfähigkeit von bis zu 40 Jahren besitzen, bedarf es sowohl Maßnahmen der kurzfristigen, als auch der langfristigen Nachkontrolle.

Das Erfordernis der Nachkontrollen im Laufe der Vegetationsperiode ist abhängig von der ursprünglich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahme. Auch eine Nachkontrolle im Folgejahr kann, je nach Samenpotential im Boden, durch die ursprünglich vorgeschriebene Bekämpfungsmaßnahme erforderlich



sein. So ist etwa eine weitere Überprüfung hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls immer dann notwendig, wenn diese im Blüten- bzw. Fruchtstadium vorgenommen wurden, da hier die Samen leicht abfallen können.

**Zu § 7:**

Gemäß § 2 F-VG wird hier die Selbsttragung der Kosten durch die Verpflichtete oder den Verpflichteten bestimmt.

**Zu § 8:**

In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus in Verbindung mit § 4 Abs. 5 auch die Entnahmen von Pflanzen- bzw. Bodenproben und dergleichen für Untersuchungszwecke sowie die Erstellung von Bildmaterial von den Bewuchsstellen ohne Entschädigung zuzulassen, soweit dies zur Zielerreichung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Auf die Erläuterungen zu § 1 hinsichtlich Flächen, auf denen bundesrechtliche Betretungsverbote bestehen, wird hingewiesen.

**Zu § 9:**

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Evaluierung durchzuführen, die aufbauend auf einem Bericht der zentralen Koordinierungsstelle über die Vorschreibung von Maßnahmen, die Vorlage von Konzepten und die durchgeführten Überprüfungen eine zusammenfassende Darstellung der Wirksamkeit zur Erreichung des Ziels dieses Gesetzes zu umfassen hat. Sofern der Evaluierungsbericht Grund zur Annahme gibt, dass die Ziele des Gesetzes durch die normierten Maßnahmen nicht erreicht werden können, diese einer Anpassung bedürfen oder die Erwartungen bereits erfüllt wurden, sind dementsprechende Schritte zu setzen. Hintergrund dieser auferlegten Evaluierungspflicht ist, dass es sich beim vorliegenden Gesetz um ein solches handelt, welches in vergleichbarer Art sonst bekannterweise nirgends besteht. Der Zeitraum wurde bewusst so festgelegt, da dies auch der maximalen Laufzeit von gegebenenfalls vorgelegten Konzepten entspricht. So kann auch diese Maßnahmenvariante einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Aus diesen Gründen wurden daher bewusst (noch) keine Strafbestimmungen aufgenommen. Sofern das Potential einer Effektivitätssteigerung bei Einführung von Verwaltungsstrafen im Evaluierungsbericht erkannt wird, ist auch diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen.